

Satzung
der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 160 a: Bahnhofplatz - Neufassung -

Aufgrund des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), des § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 28.05.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Bereich des Bahnhofplatzes wird der verbindliche Bebauungsplan Nr. 160 a - Neufassung - aufgestellt. Der Bebauungsplan enthält als wesentlichen Bestandteil der Satzung die Bebauungsplanzeichnung und den Text.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich liegt zwischen der Nevers- und Frankenstraße einschl. der Randbereiche im Süden; den Bahnanlagen im Westen (östliche Grenze, Gemarkung Koblenz, Flur 10, Flurstücks-Nr. 1/13), der Löhrrstraße östliche Seite von Haus-Nr. 123 bis 113 und südliche bzw. westliche Seite Haus-Nr. 100; der nördlichen Grenze der Rizzastraße von Löhrrstraße bis Haus-Nr. 30 dem Einmündungsbereich Hohenzollernstraße / Friedrich-Ebert-Ring im Norden sowie der östlichen Grenze der Hohenzollernstraße ab der Einmündung Ludwigstraße bis Friedrich-Ebert-Ring einschl. der Randbebauung ab dem Eckgrundstück Ludwigstraße / Hohenzollernstraße Gemarkung Koblenz, Flur 10, Flurstücks-Nr. 150/29 im Osten. Innerhalb dieses äußeren Geltungsbereiches werden die Innenbereiche für die Festsetzungen getroffen werden, folgendermaßen begrenzt: Südlicher Einmündungsbereich der Löhrrstraße in den Bahnhofplatz bis Einmündung Emil-Schüller-Straße im Norden; Emil-Schüller-Straße bis Markenbildchenweg im Osten, nördliche Grenze des Markenbildchenweges bis Flurstück, Gemarkung Koblenz, Flur 7, Flurstücks-Nr. 30/24; von der östlichen Grenze dieses Flurstücks in nördlicher Richtung bis Roonstraße (Nordseite); entlang der Roonstraße bis Emil-Schüller-Straße, Ostseite der Emil-Schüller-Straße bis Haus-Nr. 1 und 2 sowie südliche Seite der Rizzastraße von Löhrrstraße bis Hausgrundstück Rizzastraße 35 sowie die südliche und nördliche Randbebauung der Roonstraße von Löhrrstraße bis Bahnhofstraße. Außerdem der westliche Teil der Hohenzollernstraße zwischen Rizzastraße und Friedrich-Ebert-Ring.

§ 3

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten der Bebauungsplan Nr. 160: Bahnhofsvorplatz (Teil A) vom 19.06.1998 sowie die den Festsetzungen der Neufassung des Bebauungsplanes entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

§ 4

Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf die Teilung von Grundstücken der Genehmigung der Gemeinde (§ 19 Abs. 1 BauGB).

Ausgefertigt:
Koblenz, 02.06.1999



Stadtverwaltung Koblenz

Ulrich Wiemann
Oberbürgermeister



Satzung

der Stadt Koblenz über die Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und des § 19 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch - BauGB - vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), jeweils in ihren geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.03.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Diese Satzung bestimmt die Bebauungspläne im Sinne des § 30 Abs. 1 und 3 BauGB, in denen die Teilung von Grundstücken einer Genehmigung der Gemeinde bedarf.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

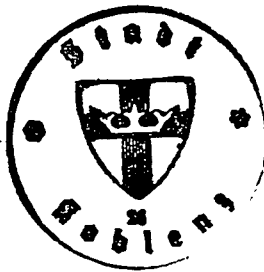
Im Geltungsbereich der in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Bebauungspläne bedarf die Teilung von Grundstücken der Genehmigung der Gemeinde.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 3 GemO in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:
Koblenz, 06.04.1998



STADTVERWALTUNG KOBLENZ

In Vertretung

(Haghs)
Bürgermeister